

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 20 (1869)

Heft: 9

Artikel: Ueber die Nothwendigkeit der Einführung von Verbesserungen in der Forstwirthschaft und die Mittel, dieselben anzubahnen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als der dreifache Ertrag erzielt werden. — Wir fahren also bald in die Station Wallenstadt ein, wo eben Massen von Scharfschützen nach allen Richtungen hin zur Rückkehr nach Hause einsteigen. Wer vor Eröffnung der Eisenbahn das Wallenstadt gekannt hatte und jetzt es wieder betritt, verwundert sich über den Umschwung, der da stattgefunden hat. Was konnte wohl diese Wirkung hervorbringen, da doch das Dampfschiff, welches früher den Verkehr zwischen der Ost- und Centralschweiz vermittelte, nicht mehr geht? Es sind dies die großen industriellen Etablissements, welche einer sehr großen Anzahl von Leuten bisher schönen Verdienst geschaffen, Dank besonders den Bemühungen der Herren Huber und Bernold, und der Bau einer Kaserne in Verbindung mit einem Waffenplatz, welcher alljährlich für die Instruction der Scharfschützen benutzt wird und viel Leben in den Ort bringt. Hier ist der Beweis geleistet, daß wenn ein Ort seine Lage und seine sonstigen Umstände gehörig zu Nutzen zieht um zu arbeiten, die Eisenbahn Gelegenheit dazu bietet, wenn sie auch nicht gerade durch dasselbe fährt. Auch mehrfache neue Weinberganlagen zeugen von dem Fortschrittsgeiste der Wallenstadterbevölkerung. Nun gehts durch die vielen Tunnel dem See entlang über Unterterzen, Murg, Mühlehorn nach Wesen, eine sehr schöne, interessante Fahrt bei gutem Wetter.

Ueber die Nothwendigkeit der Einführung von Verbesserungen in der Forstwirthschaft und die Mittel, dieselben anzubahnen.

(Aus der Zeitschrift für Gemeinnützigkeit.)

Nach dem Bericht über die Untersuchung der schweizerischen Hochgebirgswaldungen sind vom Gesamtareal der Schweiz 18,8 % bewaldet und es übersteigt der Holzbedarf der Familien und kleinen Gewerbe den gegenwärtigen nachhaltigen Ertrag der Waldungen sehr bedeutend. Der Brennstoffbedarf der Großindustrie und der Verkehrsanstalten erscheint um so weniger gedeckt, als das Land arm an fossilen Brennstoffen ist.

Am stärksten bewaldet ist der Jura, dann folgt die Ebene und das Hügelland, am geringsten ist die Bewaldung der Alpen mit durchschnittlich nur 15,4 % des Gesamtareals; in einzelnen ausgedehnten Theilen derselben sinkt das Bewaldungsprozent auf 6. — Die größte Differenz zwischen dem Ertrag der Wälder und dem Brenn- und Bauholzbedarf der Bewohner besteht in den am dichtesten bevölkerten Landestheilen.

Das letztere Mißverhältniß erregt an sich keine Besorgnisse, weil es ganz naturgemäß ist, daß die schwach bevölkerten Gebirgsgegenden mit vielem

absolutem Waldboden dem dicht bevölkerten, Ackerbau und Industrie treibendem Hügel- und Flachland Holz und letzteres den erstern Getreide zu liefern.

Leider ist dieses Verhältniß bei uns theilweise gestört, indem ein sehr bedeutender Theil unseres Hochgebirgs die Erzeugnisse der eigenen Wälder selbst konsumirt und der Gefahr ausgesetzt ist, bei einer Vermehrung der Bedürfnisse und bei der Einschränkung der Holzbezüge auf den nachhaltigen Ertrag der Wälder, Brennstoff und Bauholz einführen zu müssen. Mehrere hochgelegene Thäler leiden bereits unter diesem — ernste Besorgnisse erregenden Uebelstande.

Aus dem Gesagten geht unzweideutig hervor, daß eine Vermehrung der Waldungen im Hochgebirge im Interesse der Bewohner desselben liegen würde und daß auch die Bewohner des Hügel- und Flachlandes dieselbe dringend wünschen müssen, weil sonst die naturgemäße Quelle für den Holzbezug versiegt. Zum Mindesten erscheint der Schluß gerechtfertigt, es sei schon vom Gesichtspunkt der Befriedigung des Holzbedarfs aus dringend nöthig, die noch vorhandenen Waldungen besser als bisher zu behandeln, um sie nach und nach zum größten Ertrag zu bringen.

Eine bessere Behandlung, resp. Vermehrung der Waldungen liegt aber auch im finanziellen Interesse des Grundbesitzers. Je mehr die Bedürfnisse steigen und je mehr sich die Kultur im Allgemeinen hebt, desto nothwendiger und lohnender wird es, jedem Fleck der Erde den hochmöglichen Ertrag abzugewinnen oder mit andern Worten, eine intensive Wirthschaft zu führen. Wer seinen Waldboden zur Hälfte öde liegen läßt, oder wer Boden, der nur bei forstlicher Benutzung fruchtbar zu bleiben vermag, als Weide benutzt, erzielt nie eine lohnende Bodenrente und setzt sich der Gefahr aus, das durch sein Grundeigenthum repräsentirte Kapital sammt den Zinsen zu verlieren; wer dagegen dafür sorgt, daß auf jedem Fleck des Waldbodens, der einen Baum zu ernähren vermag, auch ein solcher stehe und wer Boden, der unbedeckt der Abschwemmung oder Abrutschung etc. ausgesetzt wäre, durch Bewaldung schützt und verbessert, steigert die Rente von demselben, erhöht dessen Werth und schafft sich ein Arbeitseinkommen, das ihm ohne dieses ganz entgehen würde.

Die Verbesserung der Forstwirthschaft, beziehungsweise die Vermehrung des Waldareals ist aber nicht nur der Befriedigung des Holzbedarfs wegen geboten und liegt nicht nur im finanziellen Interesse der Eigenthümer des Waldbodens, sondern sie erscheint auch mit Rücksicht auf die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens, der Sicherung angemessener klimatischer Verhältnisse, des Schutzes gegen Lawinen, Steinschläge und Erdrutschungen, der nachhaltigen Speisung der Quellen und der Regulirung des Wasser-

standes der Bäche und Flüsse wegen dringend nöthig. Es würde zu weit führen, den Einfluß der Waldungen in den angedeuteten Richtungen auseinander zu setzen, es genügt, auf dieselben hinzuweisen und daran zu erinnern, daß sich die auffallende Vermehrung der diesfälligen Uebel und die viel stärkeren Schädigungen durch dieselben ganz unzweifelhaft auf die fortschreitende Entwaldung und den höchst mangelhaften Zustand eines großen Theils der in unsern Hochgebirgen noch vorhandenen Waldungen zurückführen lassen.

An einer sorgfältigen Pflege und Benutzung der Hochgebirgswaldungen an der Wiederaufforstung der unvorsichtig entwaldeten Flächen und an der Einführung einer guten Forstwirthschaft überhaupt haben daher nicht nur die Besitzer des Waldbodens und nicht nur die Bewohner der hiebei vorzugsweise in Frage kommenden Gebirgsgegenden, sondern das ganze Land ein großes Interesse.

Warum fragt man billigermaßen, wird einem Zweige der Bodenkultur, der eine so große finanzielle und volkswirtschaftliche Bedeutung besitzt, wie die Forstwirthschaft, von dem das Wohl und Weh Tausender, ja die Fruchtbarkeit und Wohnlichkeit des ganzen Landes abhängig ist, so wenig Aufmerksamkeit geschenkt? Warum widersetzen sich gerade die den angestrebten Verbesserungen mit der größten Entschiedenheit, denen die Früchte unmittelbar zufließen würden und warum zeigen selbst die Behörden so wenig Neigung die Sache energisch und mit Ausdauer an die Hand zu nehmen?

Die Ursachen dieser Erscheinung sind so mannigfaltig, daß hier nur die bedeutendsten aufgezählt werden können.

Oberan steht die Macht der Gewohnheit, die Liebe zum Althergebrachten, die Scheu vor Neuerungen: Man hat von jeher Bau- und Brennholz aus den Waldungen bezogen, so viel man brauchte, man hat zu jeder Zeit das Vieh in den Wald getrieben, damit es sich dort ernähre, seit uralter Zeit lieferte der Wald die nöthige Streu für die Hausthiere und damit das Material zur Düngung der Felder und Wiesen und dennoch hat sich der Wald erhalten, ohne daß man etwas zu dessen Verbesserung gethan hat. Warum soll nun das auf einmal anders sein, warum soll sich der Wald jetzt ohne Nachhülfe durch Menschenhand nicht mehr verjüngen, warum soll man zu den sich ohne dieses mehrenden Arbeiten noch neue häufen und da ordnend und nachhelfend eingreifen, wo bisher die schaffende und erhaltende Kraft der Natur allein ausreichte? Holz und Unkraut wächst überall, Saat und Pflege sind daher unnöthig. So lautet das Urtheil eines großen Theils unserer Gebirgsbewohner.

Ein großes — vielleicht das größte Hinderniß für die Einführung einer bessern Forstwirthschaft liegt sodann darin, daß sie das Aufgeben oder

doch die Beschränkung unentbehrlich scheinender Nutzungen bedingt und dadurch nicht nur störend in die bisherigen wirthschaftlichen Verhältnisse eingreift, sondern auch Opfer fordert, die Niemand gerne bringt. Diese Nutzungen bestehen in der Waldweide und im Bezug von Waldstreu. Beide müssen zwar nicht ganz beseitigt — aber doch eingeschränkt und geordnet werden, wenn die Waldungen in einen bessern Zustand übergeführt werden sollen, denn wo das Weidevieh die jungen Pflanzen abbeißt oder zertritt und wo der Streusammler mit dem Unkraut auch die Holzgewächse abmäht und dem Boden durch das Zusammenscharren der Laub- und Nadelabfälle die schützende Decke und mit ihr alle Humus bildenden Substanzen entzieht, da kann kein guter junger Bestand entstehen und kein freudiger Holzwuchs stattfinden. Eine Einschränkung dieser Nutzungen auf das Maas, bei dem die Erziehung junger Bestände möglich ist, erscheint demnach unbedingt geboten, wird aber immer und überall auf Widerstand stoßen und die Einführung einer bessern Pflege der Wälder um so mehr erschweren, als damit der Gegenwart zu Gunsten der Zukunft ein Opfer zugemüthet wird, das ihr um so schwerer fällt, je mehr ihre Kräfte bereits in Anspruch genommen sind.

Dieses Opfer wird noch gesteigert durch den zur Hebung der Forstwirthschaft und zur Verbesserung der Waldungen unbedingt nothwendigen Aufwand an Geld und Arbeitskräften. Der daherige Aufwand ist zwar kein unproduktiver, er trägt im Gegentheil direkt und indirekt reichliche Zinsen, leider machen sich aber die Vortheile nicht sofort fühlbar. Kapital und Zinsen werden erst nach Jahrzehnten zurückbezahlt oder, welcher säet, erntet nicht mehr selber. Eine durchgreifende Verbesserung der Forstwirthschaft setzt daher große Opferwilligkeit von Seiten der jetzt Lebenden Generation voraus, eine Opferwilligkeit, die nur ein gründlich belehrtes Volk fähig ist.

Endlich liegt eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit für die Einführung einer bessern Forstwirthschaft in der bei unserm Volk sehr lebhaft entwickelten Rechtsanschauung, es stehe Jedem das freie Verfügungsrecht über sein Eigenthum zu und es habe Niemand das Recht, sich in die Ordnung der Verhältnisse der Gemeinden, Korporationen und Privaten einzudrängen und einzumischen.

Der Wald ist unser Eigenthum, wir haben daher zu bestimmen, was und wie viel aus demselben bezogen werden soll, der Staat und die Förster bringen uns kein Holz, wenn wir keines mehr haben, wir lassen uns nicht bevogten! Solche Einreden werden den Vorschlägen für Einführung einer bessern Forstwirthschaft entgegengestellt und von Jung und Alt so lange festgehalten, bis sie entweder belehrt sind, oder zur Einführung der unentbehrlichsten Verbesserungen gezwungen werden.

Bilden diese Schwierigkeiten ein unübersteigliches Hinderniß für die Einführung einer bessern Forstwirthschaft? Diese Frage darf und muß wohl entschieden mit **Nein** beantwortet werden.

Um eine durchgreifende Verbesserung der Forstwirthschaft anzubahnen, und mit möglichster Beförderung einzuführen, ist unbedingt nöthig, daß durch die Forstgesetze bestimmt ausgesprochen werde:

1) Dem Staat steht die Aufsicht über die Bewirthschaftung und Benutzung sämmtlicher Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen und derjenigen Privathölzer zu, welche als Schutz- oder Bannwaldungen zu betrachten sind, oder mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl ungeschmälert erhalten werden müssen.

2) Der Staat hat durch die Anstellung einer den Verhältnissen angemessenen Zahl geprüfter Forstbeamten dafür zu sorgen, daß diese Aufsicht mit Erfolg ausgeübt werden könne. Zugleich hat er die Waldbesitzenden, Gemeinden und Korporationen zur Anstellung und angemessenen Besoldung des erforderlichen Forstschutz- und Wirthschaftspersonals zu veranlassen.

3) Die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen sind sowohl dem fremden, als dem eigenen, anderweitig benutzten Grundbesitze gegenüber zu vermarken und dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes weder gerodet, noch verkauft, noch getheilt werden.

4) Wo die vorhandenen Waldungen zur Sicherung angemessener klimatischer Verhältnisse oder zum Schutze gegen Schneelawinen, Steinschläge oder Ueberschwemmungen nicht ausreichen, hat der Staat die zur Herstellung der unentbehrlichen Waldungen geeigneten Mittel zu ergreifen.

5) Alle, die Einführung einer guten Wirthschaft hindernden Servituten sind abzulösen und die übrigen so zu reguliren, daß sie die Erzielung des größten Waldertrages nicht beeinträchtigen. Mit neuen Servituten dürfen die Waldungen nicht belastet werden.

6) Der Regierungsrath bezeichnet auf den Antrag der Forstbeamten diejenigen Waldungen, welche mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl als Schutz- und Bannwaldungen behandelt werden müssen und erläßt die für deren Bewirthschaftung und Benutzung erforderlichen besondern Vorschriften.

7) Den Anordnungen, welche der Regierungsrath oder die Forstbeamten zum Schutze der Waldungen gegen Insektenschaden und Feuersgefahr treffen, haben sich alle Waldbesitzer ohne Ausnahme zu unterziehen.

8) Die Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen sind durch

eine sorgfältige Wirthschaft zum höchsten Ertrag zu bringen. Es sind daher alle unbefamten Schläge, sowie die alten Blößen aufzuforsten und die jungen und alten Bestände sorgfältig zu pflegen. Dieselben sind nachhaltig zu benützen und zur Ermöglichung der diesfalls nöthigen Kontrolle zu vermessen und wirthschaftlich einzurichten.

9) Die Nebennutzungen, namentlich die Weide-, Streu- und Harznutzung, sind so zu reguliren, daß sie der Erziehung guter Bestände nicht hindernd entgegentreten.

10) Die Uebertretung der forstwirthschaftlichen und forstpolizeilichen Vorschriften, sowie die Entwendung oder Schädigung von Waldserzeugnissen ist nach den für die Ahndung ähnlicher Vergehen bestehenden Gesetzen zu bestrafen.

11) Die waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften haben unter Mitwirkung der Staatsforstbeamten Waldreglemente zu entwerfen und dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. In diesen Reglementen sind nicht nur die Verwaltungsangelegenheiten, sondern auch die forstwirthschaftlichen und forstpolizeilichen Verhältnisse näher zu ordnen.

12) Die Besitzer der Privatwaldungen einer Gemeinde oder eines zusammenhängenden Complexes können zur Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Interessen zu einer Genossenschaft zusammentreten, bei deren Bildung und Verwaltung sich die Minderheit der Mehrheit zu unterziehen hat. Pflichten und Rechte der Genossen sind nach der Größe des Besitzes zu ordnen.

Gestützt auf die vorangegangenen Erörterungen macht Referent folgende Vorschläge:

1) Der Bundesrath veranlaßt die Regierungen sämmtlicher Gebirgskantone zur Vorlage der bestehenden Wasserbau- und Forstgesetze, prüft dieselben, macht die Kantonsbehörden auf deren Mängel aufmerksam und stellt an dieselben das Begehren um Vervollständigung der Gesetze oder Erlassung neuer im Sinne der vorstehenden Vorschläge; dieses Begehren wird mit der bestimmten Weisung verbunden, daß die Verabreichung von Beiträgen an Wuhrungen, Verbaumungen und Aufforstungen ganz unmaßsichtig vom Vorhandensein einer ausreichenden Gesetzgebung betreffend die Wasserbauten und das Forstwesen abhängig gemacht werde.

2) Derselbe macht darüber, daß diese Gesetze vollzogen werden und macht die Verabreichung von eidgenössischen Subsidien nicht nur von der Erlassung der Gesetze, sondern von deren Vollziehung und

amentlich auch von der Anstellung der erforderlichen Anzahl von tüchtigen Ingenieuren und Förstern abhängig.

3) Der Bundesrath veranlaßt die Regierungen der Gebirgskantone zur Vorlegung von Vorschlägen für die Verbanung der Wildbäche und die Durchführung der erforderlichen Aufforstungen und anderweitigen dringenden Forstverbesserungsarbeiten. Diesen Vorschlägen sind die erforderlichen Pläne und Kostenberechnungen beizugeben.

4) Derselbe ordnet auf Kosten der Eidgenossenschaft die Prüfung der vorgelegten Vorschläge und Projekte an und behält sich das Recht vor, an denselben die nothwendig erscheinenden Abänderungen vorzunehmen.

5) Er ordnet zeitweise Untersuchungen in den Gebirgsgegenden an, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die unentbehrlichsten Bauorten und die dringendsten Aufforstungen angeordnet, sachgemäß ausgeführt und unterhalten werden.

6) Die Bundesversammlung spricht sich grundsätzlich dahin aus, in das Budget der Eidgenossenschaft alljährlich eine Summe aufzunehmen, die den Bundesrath in den Stand setzt, im Sinne der vorstehenden Anträge: die Verbanung der Wildbäche durch Bundesbeiträge zu fördern und die Aufforstung des absoluten Waldbodens und die Ausbesserung lückiger Bestände zu begünstigen.

7) Dieselbe ermächtigt den Bundesrath in außerordentlichen Fällen und bei großer Dringlichkeit der Arbeiten, Verbanungen und Aufforstungen von sich aus anzunehmen und zu bezahlen. Wenn sich in solchen Fällen die Beitragspflichtigen nachträglich nicht zur Erfüllung ihrer Pflichten herbei lassen, so hat die Eidgenossenschaft das Recht, den durch die ausgeführten Arbeiten geschützten oder angebauten Boden gegen eine dessen früherem Ertrag entsprechende Entschädigung als Eigenthum an sich zu ziehen. In solchen Fällen bleibt jedoch den früheren Eigenthümern das Recht gewahrt, den expropriirten Boden gegen Ersatz der Expropriationssumme und dem auf die Sicherung oder Aufforstung desselben verwendeten Kosten, innert 10 Jahren, von der Vollendung der Arbeit an gerechnet, wieder als Eigenthum zu beziehen; Zinse kommen dabei nicht in Rechnung. Wird diese Frist versäumt, so verfügt die Eidgenossenschaft über den erworbenen Boden nach Gutfinden.